

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Stand 2024

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen Fotograf und Kunden erreicht werden.

«Fotograf» ist gleichbedeutend mit Monika Stock und Mitarbeitenden.

## I. DEFINITIONEN

- Mit Bestellung der Ware oder Leistung, schriftlich, mündlich oder telefonisch, gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteter Arbeiten.
- Fotograf: Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person.
- Kunde: Der «Kunde» ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen mündlich, schriftlich oder online bestellt.
- Parteien: Die «Parteien» sind der Fotograf und der Kunde.
- Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar: Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form, insbesondere auf Papier, als Datei zum Download oder auf einem physischen Datenträger gilt als «Exemplar der fotografischen Arbeit» oder als «Exemplar».

## II. LEISTUNG DER FOTOGRAFISCHEN ARBEIT

- Vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.
- Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
- Die Fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom Fotografen besorgt, wenn nichts Anderes vereinbart wurde.
- Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Erfordert die On Location Fotografie am vorgesehenen Ort eine Erlaubnis oder Bewilligung, so ist es Sache des Kunden, diese vorgängig einzuholen. Wird für die Location eine Gebühr erhoben, ist diese vom Kunden zu tragen.

## III. ZAHLUNGS- UND LIEFERKONDITIONEN

### Stornierung des Auftrages und Anzahlungsbedingungen

- Nach Erteilung des Auftrages ist das Aufnahmehonorar sofort fällig. Eine Stornierung des Auftrages richtet sich nach dem im Voraus erhobenen Gesamtpreis.  
Eine Stornierung 5 Tage vorher ist kostenfrei.  
Eine Stornierung 3 Tage vorher kostet 50% der Vorauszahlung.  
Eine Stornierung 48 Stunden vorher kostet 80% der Vorauszahlung.  
Eine Stornierung 24 Stunden vorher kostet 100% der Vorauszahlung.
- Lässt die epidemiologische Lage, Unfall oder Krankheit den Termin nicht zu, können die Aufnahmen bei planbaren Aufträgen auf ein anderes Datum verschoben werden. Kunde und Fotograf setzen sich dazu in Verbindung. Das voraus bezahlte Honorar bleibt bis zum Fototermin beim Fotografen.

### Im Allgemeinen

- Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist bei gewerblichen Kunden sowie bei privaten Kunden ohne MWST geschuldet und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben das gelieferte Material, alle Fotowerke sowie die elektronischen Bilddaten im Besitz des Fotografen. Für eine verspätete Zahlung wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Die Mahngebühren betragen bei der ersten Mahnung CHF 10.-. Für die zweite, d.h. letzte Mahnung werden CHF 20.- Mahngebühr in Rechnung gestellt.

- Mit der Bestellung verpflichtet sich der Kunde, die fotografische Arbeit anzunehmen. Bei ungerechtfertigter Annahmeverweigerung der fotografischen Arbeit belastet der Fotograf die entstandenen Kosten dem Kunden weiter.

### Bei gewerblichen Kunden

- Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor dem Aufnahmetermin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäss II Absatz 4 nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf Basis des Tarifs des SIYU und beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.

### Bei Privatkunden

- Allgemein: **Bilddaten sind bei privaten Aufträgen nie im Fotografenhonorar inbegriffen.** Das private Nutzungsrecht für die originale Bilddaten kann separat erworben werden und berechtigt den Kunden nicht zur kommerziellen Verwendung der Bilder.
- Veröffentlicht der Privatkunde die Aufnahmen (beispielsweise via Soziale Medien) so ist der Fotograf als Urheber zu nennen (zu tagen). Die Kennzeichnung des Fotografen (Wasserzeichen) ist bei der Veröffentlichung Bestandteil des Bildes.
- Der Fotograf verpflichtet sich, bestellte Fotoprodukte innerhalb von vier Wochen nach dem Zahlungseingang dem Kunden zuzustellen. Je nach Werk kann sich die Produktionszeit durch Verzögerungen bei Lieferanten (z.B. durch Materialengpässe durch Pandemie) zusätzlich verlängern.
- Der Fotograf übergibt dem Kunden vollständig bezahlte Waren. Bei Selbstabholung ist der Betrag rechtzeitig vor dem Abholtag zu überweisen oder per TWINT oder SumUp direkt beim Abholtermin zu begleichen.

## IV. PFLICHTEN DES KUNDEN NACH BEZAHLUNG DER FOTOGRAFISCHEN ARBEIT

- Bereits bezahlte fotografische Arbeiten müssen innerhalb eines Jahres bezogen werden. Wird eine fotografische Arbeit später als ein Jahr nach dem Kauf in Anspruch genommen, so ist ein eventuell erfolgter Preisaufschlag auf diese fotografische Arbeit zusätzlich zu bezahlen.

## V. GUTSCHEINE UND SPEZIALANGEBOTE

- Gutscheine für ein Fotoshooting, die nicht innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum eingelöst werden, haben so viel Wert, wie das Fotoshooting am Ausstellungsdatum des Gutscheines gekostet hat. Und nicht so viel wie das Fotoshooting am Einlösetag des Gutscheines kostet.
- Spezialangebote verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sie nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes angenommen werden.

## VI. ERFÜLLUNGORT

- Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Wird ein anderer Erfüllungsort bestimmt, reist die fotografische Arbeit oder Exemplare dieser Arbeit auf Gefahr des Empfängers.

## VII. HAFTUNG DES FOTOGRAFEN

- Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.
- Der Fotograf verpflichtet sich dazu, das digitale Bildmaterial des Kunden mindestens 6 Monate über den Fotoauftrag hinaus aufzubewahren. Danach erlischt der Anspruch des Kunden auf die Archivierung der Bilder durch den Fotografen.

## VIII. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- Der Kunde ist verpflichtet, die vom Fotografen gelieferte fotografische Arbeit unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und allfällige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
- Dem Kunden steht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung nach erfolgter Rückgabe des mangelhaften Produktes zu. Bei Onlinebestellungen ist eine Nachbesserung wegen Abweichungen von Eigenschaften vom Produkt (z.B. Farbunterschiede zwischen Print- und Bildschirmdarstellungen) ausgeschlossen. Die Bildbearbeitung liegt im Ermessen des Fotografen.

## IX. RÜCKSENDUNGEN VON PRODUKTEN

- Eine Rücksendung von Produkten durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Fotografen und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Rücksendung hat originalverpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung zu erfolgen.

## X. VERWENDUNG DER FOTOGRAFISCHEN ARBEIT DURCH DEN KUNDEN

### Im Allgemeinen

- Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werkes eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 100% des gemäss SAB-Tarif (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.

### Gewerbliche Kunden

- Der gewerbliche Kunde hat bei der mit dem Fotografen bestimmten Verwendung des Werks den Namen des Fotografen in geeigneter Form zu erwähnen.
- Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

### Rechte Dritter

- Einverständniserklärung von fotografierten Personen: Wenn der Kunde dem Fotografen angegeben hat, welche Personen im Rahmen des Auftrags zu fotografieren sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben, welchen der Kunde von ihrem Bild im Rahmen der Verwendung der Aufnahmen machen will. Bei Auftragsarbeiten ist es Sache des Kunden, den Modellen eine «Model Release Vereinbarung» zur Unterzeichnung vorzulegen.
- Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände übergeben hat oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen des Auftrags fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht, den der Kunde von dem Bild dieser Gegenstände oder Orte (Locations) im Rahmen der Verwendung der Aufnahmen machen will.
- Bewilligungen für besondere Locations und damit verbundene Abklärungen und Gebühren sind Sache des Kunden.
- Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jeden Schadenersatz zurück zu erstatten, zudem dieser zugunsten der Berechtigten verurteilt werden könnte, und ihn für sämtliche Kosten der Prozessführung gegen die Berechtigten zu entschädigen.

## XI. VERWENDUNG DER FOTOGRAFISCHEN ARBEIT DURCH DEN FOTOGRAFEN

### Gewerbliche Kunden

- Der gewerbliche Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die fotografische Arbeit zur Eigenwerbung des Fotografen (insbesondere Webauftritte) verwendet werden darf. Der Fotograf behält weiter das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger zu veröffentlichen, sie Dritten zugänglich zu machen, Dritten eine ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren oder Dritten Exemplare der fotografischen Arbeit zu übergeben. Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern; der Kunde, der seine Zustimmung nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von dreissig Tagen seit dem Bewilligungsgesuch des Fotografen verweigert oder einschränkt, gilt als mit der jeweiligen Verwendung einverstanden.

- Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen im Sinne des vorstehenden Absatzes hat sich der Fotograf zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte Verwendung kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.

## Privatkunden

- Der Privatkunde erklärt sich damit einverstanden, dass die fotografische Arbeit für die Eigenwerbung des Fotografen verwendet werden darf, sofern der Privatkunde nicht binnen einer Woche nach Erhalt der Bilder Einwände dagegen erhebt.
- Für Privatkunden wird bei Monika Stock Fotografie die Zustimmung zur Veröffentlichung nach der Übergabe der Bilder nochmals abgefragt und der Entscheid des Kunden wird schriftlich dokumentiert.
- Fotografische Arbeiten, die dem Fotografen zu anderen Zwecken (z.B. für eine Wettbewerbseingabe) dienen sollen, erfordern die Zustimmung des Privatkunden. Aktfotos und Bilder, die Nacktheit zeigen, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Privatkunden.

## XII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Die mit dem Fotografen abgeschlossenen Verträge unterstehen Schweizerischem Recht, auch bei Lieferungen ins Ausland. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz in 3422 Kirchberg BE, Schweiz. Alle Änderungen und Ergänzungen, die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Form. Der Fotograf behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

Kirchberg BE, 20. Sept. 2024